

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00017 vom 27. Dezember 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-12-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2024.00017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2024.00017)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00017 du 27 décembre 2024

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00017 del 27 dicembre 2024

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_ ,

geboren

1980,

bezieht

eine

Rente

der

Invalidenversicherung

sowie

seit

August

2019

Zusatzleistungen

der

Stadt

Zürich,

Amt

für

Zusatzleistungen

zur AHV/IV (nachfolgend: Durchführungsstelle; vgl. Urk. 7/V1). Mit Verfügung vom 11. Januar 2024 berechnete die Durchführungsstelle den Anspruch des Versicherten auf Zusatzleistungen ab Februar 2024 neu, wobei sie den anrechenbaren Mietzins gestützt auf die Annahme, dass der Versicherte in einer gemeinschaftlichen Wohnform lebe, bemass (Urk. 7/V12). Die vom Versicherten dagegen am 18. Januar 2024 erhobene Einsprache (Urk. 7/43 f.) wies die Durchführungsstelle mit Einspracheentscheid vom 31. Januar 2024 ab (Urk. 7/V13 = Urk. 2).

### E. 1.1

Der angefochtene Entscheid betreffend jährliche Zusatzleistungen entfaltet in zeitlicher Hinsicht nur für ein Kalenderjahr Rechtsbeständigkeit ( BGE 141 V 255 E.

### **E. 1.2**

Am 1. Januar 2021 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) sowie der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) in Kraft getreten. Mit der EL-Reform einhergehend wurden per 1. Januar 2021 auch Änderungen im Zusatzleistungsgesetz (ZLG) und in der Zusatzleistungsverordnung des Kantons Zürich (ZLV) vorgenommen (Änderungen vom 14. September 2020 beziehungsweise vom 30. September 2020).

Ebenso wurden per 1. Januar 2021 die stadtzürcherische Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Gewährung von Gemeindegewährungen ( stadtzürcherische Zusatzleistungsverordnung) und die stadtzürcherischen Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über

die

Zusatzleistungen

zur

eidgenössischen

Alters-,

Hinterlassenen-

und

Invalidenversicherung

und

die

Gewährung

von

Gemeindegewährungen

(Ausführungsbestimmungen

zur

Zusatzleistungsverordnung,

AZVO)

partiell

geändert

(Änderungen

vom 21. Oktober 2020 beziehungsweise vom 6. Januar 2021).

In zeitlicher Hinsicht sind vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Da hier der Anspruch auf Zusatzleistungen ab 1. Februar 2024 Gegenstand des Verfahrens bildet, finden die am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Normen auf den vorliegenden Fall Anwendung und werden in dieser Fassung zitiert.

### **E. 1.3**

Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die Voraussetzungen nach den Art. 4–6 ELG erfüllen, Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art. 2 Abs. 1 ELG). Diese bestehen aus der jährlichen Ergänzungsleistung (Art.

9-13 ELG) und der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art.

14-16

ELG;

Art.

### **E. 1.4**

Die jährliche Ergänzungsleistung (Art. 9-13 ELG) entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG). Nach der gesetzlichen Konzeption ist die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung sowohl für die Anspruchsberechtigung an sich, als auch für die Höhe der Leistung von Bedeutung. Ein Ausgabenüberschuss ist gleichzeitig anspruchsbegründend und leistungsbestimmend (BGE 141 V 155 E. 4.3).

Es besteht kein Anspruch auf volle Vergütung aller effektiv anfallenden Auslagen (Urteil

des

Bundesgerichts

9C\_787/2011

vom

20.

April

2012

E.

4.2).

Denn

die

Höhe

der jährlichen Ergänzungsleistung nach Art. 9 ELG entspricht nicht dem Betrag, um den sämtliche Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen; massgebend

sind

vielmehr  
nur  
die  
gemäss  
Art.  
10  
ELG  
anerkannten  
Ausgaben  
(Urteil  
des  
Bundesgerichts  
9C\_237/2020

vom

**E. 1.5**

1. 5 .1

Als Ausgaben anzurechnen sind bei zu Hause lebenden Personen unter anderem der  
Mietzins  
und  
die  
damit  
zusammenhängenden  
Nebenkosten.

Der

jährliche

Höchstbetrag für allein lebende Personen in der Region 1 - der die Stadt Zürich zugeteilt ist  
(Art. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der Verordnung des EDI vom 14.

Juni 2021 [Stand am 1. Januar 202 4 ] über die Zuteilung der Gemeinden zu den

drei

Mietzinsregionen

nach

dem

Bundesgesetz

über

die

Ergänzungsleistungen

zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und dem Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose; SR 831.301.114) - beträgt Fr.

1 7'580.--

(Art.

### **E. 1.6**

Nach § 13 Abs. 1 ZLG setzt die Ausrichtung von Beihilfen voraus, dass die Person die Voraussetzungen

für

Ergänzungsleistungen

gemäss

Art.

4-6

ELG

erfüllt

und

in

den

letzten

25

Jahren

vor

der

Gesuchstellung

während

einer

Mindestdauer

im

Kanton gewohnt hat. Diese beträgt für Personen mit Schweizer Bürgerrecht 10 Jahre, für andere 15 Jahre.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 ZLG beträgt der jährliche Höchstanspruch auf Beihilfe für Alleinstehende

Fr.

2'420.-- .

Nach

§

17

ZLG

wird

für

die

Berechnung

der

Beihilfe

auf

die

Bedarfsrechnung

für

die

jährliche

Ergänzungsleistung

abgestellt,

wobei

die

tatsächlich

ausgerichteten

Ergänzungsleistungen

als

anrechenbare

Einnahmen

behandelt werden (Abs. 1 lit. a) und der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei zu Hause wohnenden Personen um den Höchstbetrag der Beihilfe erhöht wird (Abs.

1 lit. b).

**E. 1.7**

In

der

Stadt

Zürich

sind

die

Gemeindezuschüsse

in

der

städtischen

Zusatzleistungsverordnung und in der AZVO geregelt (vgl. auch vorstehend E.

1.2) .

Nach

Art.

2

der

stadtzürcherischen

Zusatzleistungsverordnung

sind

Personen

anspruchsberechtigt,

die

unter

Vorbehalt

von

Art.

4

alle

persönlichen

Voraussetzungen zum Bezug der gesetzlichen Beihilfe erfüllen und seit mindestens fünf Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt haben. Ausgenommen hiervon sind frühere Empfängerinnen

und

Empfänger des jährlichen Gemeindezuschusses, die in die Stadt zurückkehren.

Im Übrigen erklärt Art. 12 Abs. 1 der stadtzürcherischen Zusatzleistungsverordnung die Bestimmungen des ZLG sinngemäss auch für die Gemeindezuschüsse als anwendbar, soweit in der Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist. 2.

**E. 2**

Hiergegen  
erhob  
der  
Versicherte  
am  
18.  
Februar  
2024  
Beschwerde  
mit  
dem  
sinngemässen  
Antrag,  
der  
Einspracheentscheid  
vom  
31.  
Januar  
2024  
sei  
aufzuheben  
und  
es  
sei  
ihm  
der  
volle  
vertraglich  
vereinbarte  
Mietzins  
von  
Fr.  
1'460.--  
oder

wenigstens

Fr.

1'000.--

pro

Monat

anzurechnen

(Urk.

1

S.

1).

Mit

Beschwerdeantwort

vom

28. Februar 2024 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 29. Februar 2024 mitgeteilt wurde (Urk. 8). Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin legte im angefochtenen Einspracheentscheid dar, der Beschwerdeführer

lebe

in

einem

möblierten

Zimmer

mit

einem

eigenen

Mietvertrag

und teile Bad und Küche mit anderen Personen. Diese Konstellation gelte seit der Revision des ELG im Jahr 2021 als Wohngemeinschaft und unterliege deshalb dem

Mietzinsmaximum

von

jährlich

Fr.

10'410.--.

Leider

sei

dies

bei

der

erstmaligen Anspruchsberechnung falsch erfasst worden, weshalb bisher die Miete in der Höhe von Fr.

12'000.--

vollumfänglich berücksichtigt worden sei. Es sei daher für den aktuellen Anspruch eine Korrektur vorzunehmen, auf eine rückwirkende Anpassung werde verzichtet (Urk. 2 S. 2).

Es

sei

bekannt,

dass

die

Wohnungssituation

in

der

Stadt

Zürich

angespannt

sei. Aus diesem Grund gewähre die Stadt Zürich jährliche Gemeindegzuschüsse. Die Anspruchsvoraussetzungen für die jährlichen Gemeindegzuschüsse erfülle der Beschwerdeführer jedoch erst ab November 2024, da erst dann die fünfjährige Karenzfrist erfüllt sei (Urk. 2 S. 2).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer brachte dagegen vor, er empfinde es als ungerecht, dass er Fr. 130.-- an Wohnkosten von seiner Invalidenrente begleichen müsse. Dadurch stehe ihm nun weniger als die Minimalrente zur Verfügung.

In der Stadt Zürich finde man für unter Fr. 1'000.-- kein Appartement. Es sei nicht richtig, wenn für eine Wohnung Fr. 1'460.-- und für ein Appartement bloss Fr. 870.-- angerechnet würden (Urk. 1 S. 1 f.). 3.

### **E. 3**

ZLG

finden die

Vorschriften,

die für  
die  
jährliche  
Ergänzungsleistung  
nach  
Art.  
9  
ff.  
ELG  
gelten,

entsprechende Anwendung auf die Beihilfen und Zuschüsse, soweit im ZLG nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Gemeinden können Gemeindezuschüsse zu den Beihilfen gewähren (§ 20 Abs. 1 ZLG).

### **E. 3.1**

Strittig und zu prüfen ist die Höhe der bei der Berechnung der Zusatzleistungen ab Februar 2024 zu berücksichtigenden Mietzinsausgaben.

Nicht beanstandete Berechnungspositionen prüft das kantonale Versicherungsgericht nur, wenn hierzu aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 125 V 413 E. 2b und 2c). Gestützt auf die Akten sowie die Vorbringen des Beschwerdeführers ergeben sich vorliegend keine Anhaltspunkte dafür, dass die von der Beschwerdegegnerin über den strittigen Mietzins hinaus

ermittelten Zahlen (vgl. Urk. 7/V12) nicht korrekt wären . 3. 2

Vorweg  
zu  
betonen  
ist ,  
dass  
kein  
Anspruch  
auf  
volle  
Vergütung  
aller  
effektiv

anfällenden Auslagen durch die Ergänzungsleistungen besteht . Vielmehr sind nur die gemäss Art.

### **E. 3.2**

a.E.).

Diese  
werden  
in

Art.

### **E. 3.3**

mit

Hinweis).

Durch

die

anerkannten

Ausgaben

wird

dabei

gleichzeitig

das

Existenzminimum

definiert,

welches

durch

die

Ergänzungsleistungen

gesichert

werden

soll

(Art.

2

Abs.

1

ELG,

Art.

112a

Abs.

1

der

Bundesverfassung,

BV;

vgl.

Bot schaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung [EL-Reform] vom 16. September 2016, BBl 2016 7465 ff., 7472 a.A.).

## **E. 6**

November

2020

E.

## **E. 10**

Abs.

1 ter

ELG

handelt .

Dies

hätte

zur

Folge,

dass

die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer zu Recht lediglich den Höchstbetrag für eine Person in einem Haushalt mit zwei Personen in der Region 1 von Fr. 10'410.-- pro Jahr als Mietkosten angerechnet hätte . Denn nur durch eine Begrenzung der anerkannten Wohnkosten kann vermieden werden, dass unangemessene Mieten über Zusatzleistungen finanziert werden (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 8C\_545/2023 vom 29. Februar 2024 E. 3.3).

3. 3

3. 3 .1

Unbestritten und gemäss Mietvertrag vom 21. Oktober 2020 ausgewiesen ist, dass der

Beschwerdeführer

in

einem

möblierten

Zimmer

mit

einem

eigenen

Satz

Schlüssel und eigenem TV lebt, wofür er einen Mietzins von monatlich Fr. 1'000.--  
entrichtet (Urk. 7/11) .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.